



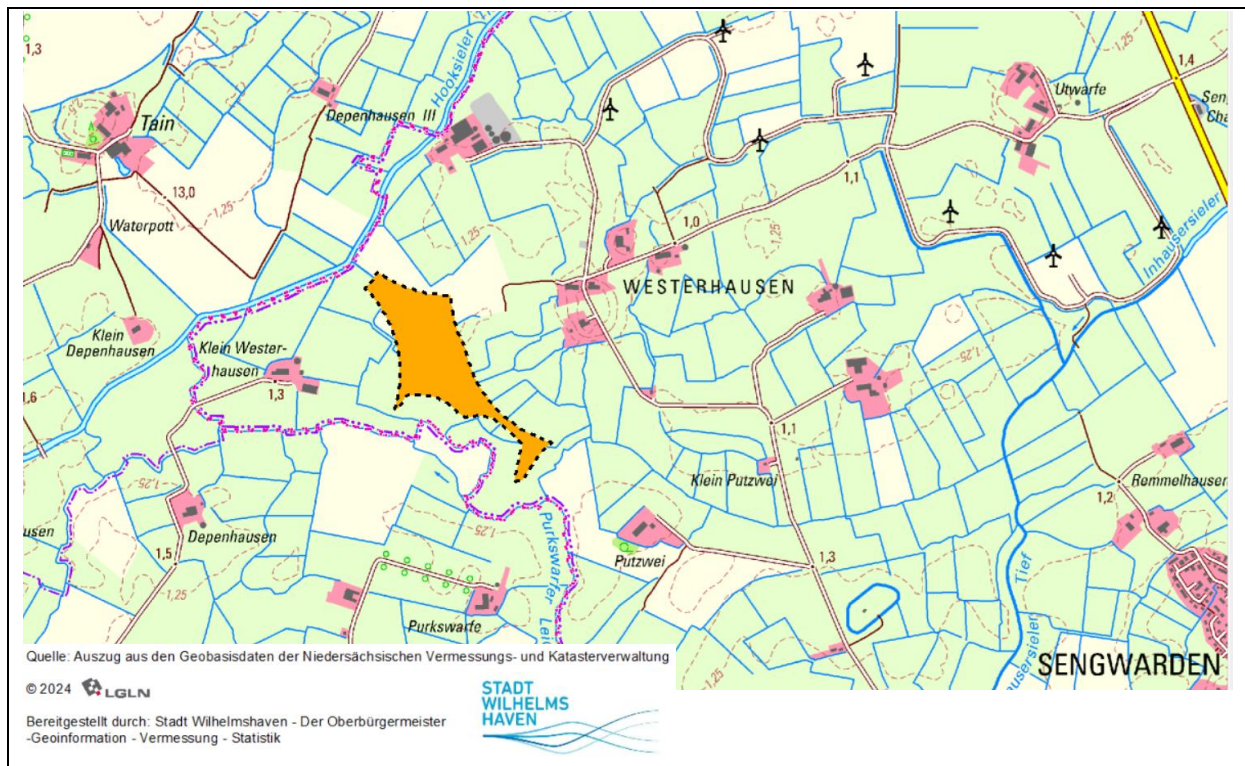
**98. vereinfachte Änderung
des rechtswirksamen FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 18.02.2026
der Stadt Wilhelmshaven**

BÜRGERWINDPARK KLEIN WESTERHAUSEN

Begründung gemäß § 5 Abs.5 BauGB (Baugesetzbuch)

ENDFASSUNG

Stand: 27.07.2026



INHALTSVERZEICHNIS:

<u>BEGRÜNDUNG</u>	<u>4</u>
<u>1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL</u>	<u>4</u>
<u>2. DAS PLANGEBIET</u>	<u>5</u>
2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	5
2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN	5
2.3. KARTENMATERIAL	6
2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.4.1. RAUMORDNUNG.....	6
2.4.2. RAUMORDNUNG: BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH vom 01.09.2021)	9
2.4.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	13
2.4.4. NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ	14
2.4.5. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN	17
2.5. ENTWÄSSERUNG	18
2.6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR	18
2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	18
2.8. VERTEIDIGUNG UND MILITÄRISCHE FLUGSICHERUNG	20
2.9. ALTLASTEN UND SONSTIGE BODENBELASTUNGEN.....	21
2.10. KAMPFMITTEL	21
2.11. UMWELTBELANGE	21
2.12. KLIMASCHUTZ	21
2.13. BELANGE DES BODENSCHUTZES UND UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL.....	21
2.14. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	22
<u>3. INHALT DER 98. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....</u>	<u>22</u>
3.1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG – BESCHLEUNIGUNGSGEBIET FÜR WINDENERGIE AN LAND	22
3.2. TEXTLICHE DARSTELLUNG – MINDERUNGSMASSNAHMEN	22
<u>4. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE.....</u>	<u>23</u>
4.1. KENNZEICHNUNGEN (§ 5 Abs. 3 BAUGB)	23
4.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 + 4a BAUGB)	23
4.3. HINWEISE (MIT BODENRECHTLICHER RELEVANZ)	23
<u>5. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG</u>	<u>23</u>
5.1. MINDERUNGSMASSNAHMEN.....	24
5.1.1. RECHTLICHE EINORDNUNG	24
5.1.2. REGELN FÜR MINDERUNGSMASSNAHMEN	25
5.1.3. ÜBERSICHTSMATRIX MINDERUNGSMASSNAHMEN:	27
5.1.4. ABSCHICHTUNG AUF DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN	28
5.2. LANDSCHAFTSBILD.....	28

5.3.	ARTENSCHUTZ	29
<u>6.</u>	<u>FLÄCHENBILANZIERUNG</u>	<u>29</u>
<u>7.</u>	<u>WESENTLICHE GUTACHTEN BZW. DATENGRUNDLAGEN</u>	<u>29</u>
<u>8.</u>	<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>	<u>30</u>
8.1.	RECHTSGRUNDLAGEN	30
8.2.	VERFAHRENSÜBERSICHT	30
8.3.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	31
8.4.	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	31
<u>9.</u>	<u>UNTERSCHRIFTEN / VERFASSEN</u>	<u>32</u>

BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Das vereinfachte Verfahren zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12. August 2025 erforderlich.

Rechtliche Grundlage und Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten der Überleitungsvorschrift gemäß § 245f BauGB am 12. August 2025 wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan gleichzeitig als „*Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land*“ darzustellen. Ergänzend dazu wurde die Planzeichenverordnung um ein entsprechendes Signet erweitert.

Die Überleitungsvorschrift greift für Aufstellungsverfahren, die vor dem 15. August 2025 eingeleitet wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen waren. Davon betroffen war auch die 95. Änderung des Flächennutzungsplans, deren finale Beschlussfassung der Stadt Wilhelmshaven zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zusammenfiel.

Zeitdruck und Dringlichkeit bei der 95. Änderung

Aufgrund des engen Zeitfensters konnte das Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage für Beschleunigungsgebiete nicht abgewartet werden. Das Verfahren zur 95. Änderung wurde unter erheblichem Zeitdruck bis zum Feststellungsbeschluss vorangetrieben, um die Finanzierung des geplanten Windparks nicht zu gefährden:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung nach dem EEG 2023 setzt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) voraus.
- Diese Genehmigung setzt wiederum einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus.

Die 95. Änderung konnte wie geplant am 26. September 2025 rechtswirksam werden und dient seither als Grundlage für das BImSchG-Genehmigungsverfahren der drei geplanten Windenergieanlagen.

Planungsanlass: Umsetzungsauftrag durch die 98. Änderung

Die Genehmigung der 95. Änderung erfolgte gemäß § 6 BauGB unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 245f Abs. 3 BauGB. Diese verpflichtet dazu, die nachfolgende Ergänzung der Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ in einem gesonderten Verfahren nachzuholen, das innerhalb von drei Monaten einzuleiten ist.

Mit der Einleitung der **98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans** kommt die Stadt Wilhelmshaven dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Ziel der Planung:

- Darstellung „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“
- Textliche Darstellung von Minderungsmaßnahmen

Planverfahren:

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplans „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Darstellungen der rechtswirksamen 95. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben unverändert. Insbesondere bleibt die dargestellte „Sonderbaufläche für Windenergie“ bestehen

und wird durch die 98. Änderung lediglich zusätzlich als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ gemäß § 249c BauGB gekennzeichnet. Mit der Kennzeichnung werden keine zusätzlichen oder weitergehenden Darstellungen vorbereitet; insbesondere entstehen gegenüber der 95. Änderung des Flächennutzungsplans keine erweiterten planungsrechtlichen Zulässigkeiten oder zusätzlichen Baurechte.

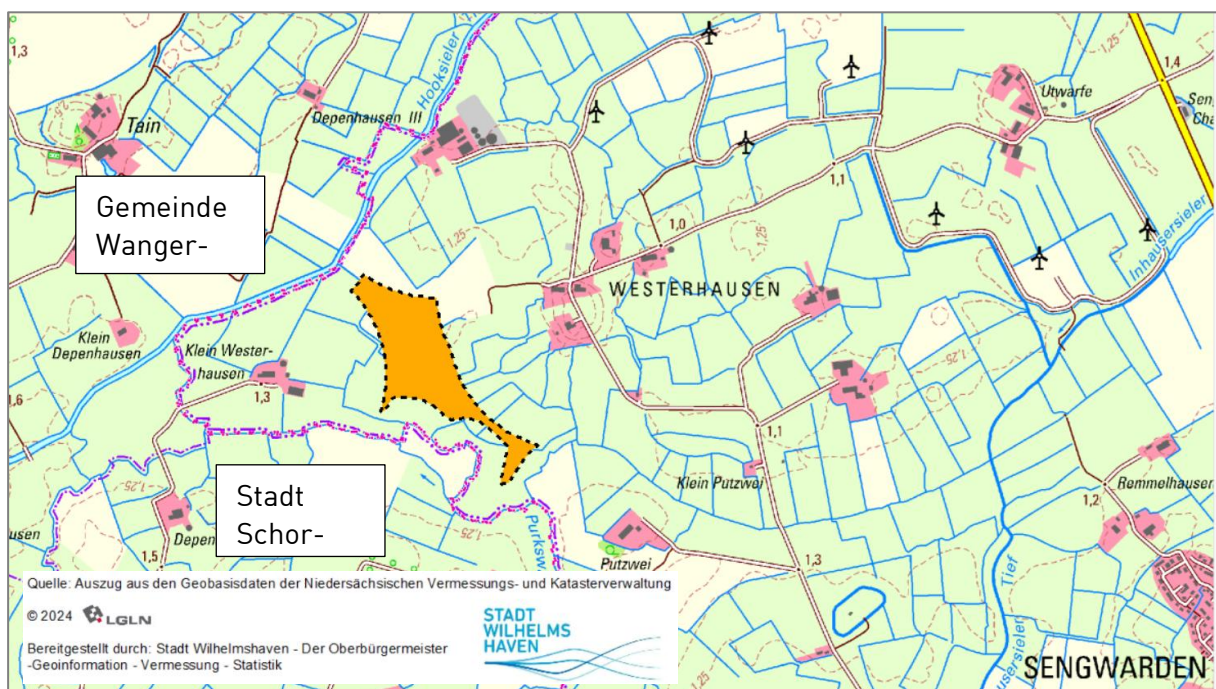
2. DAS PLANGEBIET

Das Kapitel 2 beschreibt die wesentlichen Rahmenbedingungen des Plangebiets. Hierzu gehören die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen, die Einordnung in übergeordnete Planungen sowie die Beschreibung der Bestandssituation. Diese bilden die fachliche und rechtliche Grundlage für die nachfolgende Planung.

2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Sengwardens. Es liegt südlich des Hooksiieler Tiefs zwischen Westerhausen und Klein Westerhausen nahe der Stadtgrenze zum Wangerland sowie Schortens. Die Grenzen des Plangebiets orientieren sich an den Gemeindegrenzen sowie am ursprünglichen Verlauf der Purkswarfer Leide als auch des Hooksiieler Tiefs. Hierzu wird jeweils ein Abstand von ca. 85 m eingehalten. Das Plangebiet hat eine Größe von 10,4 ha.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes an der westlichen Gemeindegrenze*



2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Seit der Rechtswirksamkeit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans am 26.09.2025 wird die Fläche als „Sonderbaufläche für Windenergie“ dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht bis zur Umsetzung der vorgesehenen Windenergienutzung fort.

Abbildung 2: Google Maps



Quelle: Google „Bilder ©2025, Airbus, Maxar Technologie, Kartendaten ©2025 Geobasis-De/BKG (©2009) Google“

2.3. KARTENMATERIAL

Die Planzeichnung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ wurde unter Verwendung der amtlichen Liegenschaftskarte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – des LGLN – Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Wilhelmshaven – im Maßstab 1:5000 erstellt.

2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

In diesem Kapitel wird darüber informiert, welche planungsrechtlichen Vorgaben bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

2.4.1. RAUMORDNUNG

Die aktuelle Fassung des **Landesraumordnungsprogramms** ergibt sich aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Gesamtfassung der zeichnerischen Darstellung des LROP 2022.

Im Bereich des geplanten „Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land“ befinden sich nach den zeichnerischen Darstellungen der Neubekanntmachung (LROP 2017) und der Änderungsverordnung (LROP 2022) keine Ziele der Raumordnung, die einer Nutzung durch Windenergie entgegenstehen könnten.

Vollumfänglich kann das LROP in der Gesamtfassung 2022 hier eingesehen werden: www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/datenabgabe_lrop_e_2020/verordnung-zur-anderung-der-verordnung-des-landes-raumordnungsprogramms-2020-211607.html.

Am 02.08.2023 wurde mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eingeleitet. Inzwischen liegt ein konkreter Planentwurf vor; die Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens wurde am 09.04.2025 öffentlich bekannt gemacht (vgl. Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Gemäß § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 4 ROG gehören die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen gem. § 4 Abs. 1 S.1 Nr. 1 ROG zu berücksichtigen. Der Änderungsentwurf des LROP 2022 stellt keine Ziele der Raumordnung dar, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) werden die Regelungen für die Aufstellung zum **Regionalen Raumordnungsprogramm** getroffen. § 5 (2) NROG lässt für kreisfreie Städte wie Wilhelmshaven die Option zu, dass von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes abgesehen werden kann. Hiervon macht die Stadt Gebrauch.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RRÖP) des Landkreises Friesland (2020) weist ein **Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung** unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde bzw. zum Landkreis aus. Diese planungsrechtliche Grundlage wurde bereits im Umweltbericht zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit berücksichtigt. Dort heißt es: „Im Plangebiet überwiegt derzeit die landwirtschaftliche Nutzung. Hinweise auf eine besondere Erholungsnutzung des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung liegen nicht vor. Im Umfeld der Planung besteht bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Anlagen.“

Der Nachbarlandkreis Friesland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf folgende Trassenplanungen im Umfeld der Planung hingewiesen:

- TenneT Balwin3 (NOR 9-2) und LanWin4 (NOR 11-2),
- Amprion Korridor B sowie
- GTG (ehemals GWL)-Leitung der EWE als H2-Coastlink 3.

Die Betreiber bzw. Versorgungsunternehmen Tennet TSO, EWE Netz GmbH, Amprion und GEW Wilhelmshaven GmbH wurden im Verfahren beteiligt. Zu o.g. Trassenplanungen gab es weder Hinweise noch Bedenken.

Dem „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Abbildung 3:Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen (Gesamtfassung 2022)

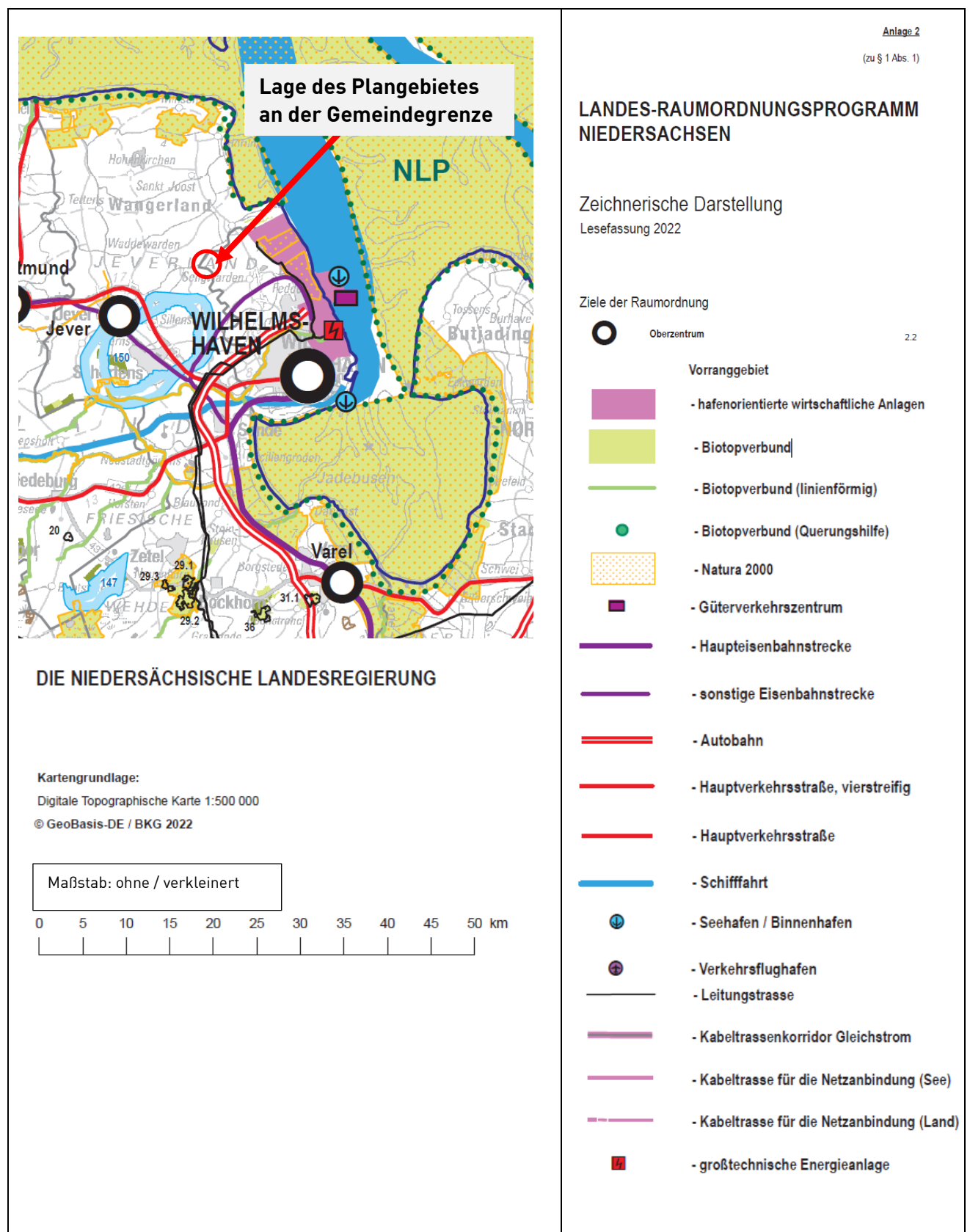
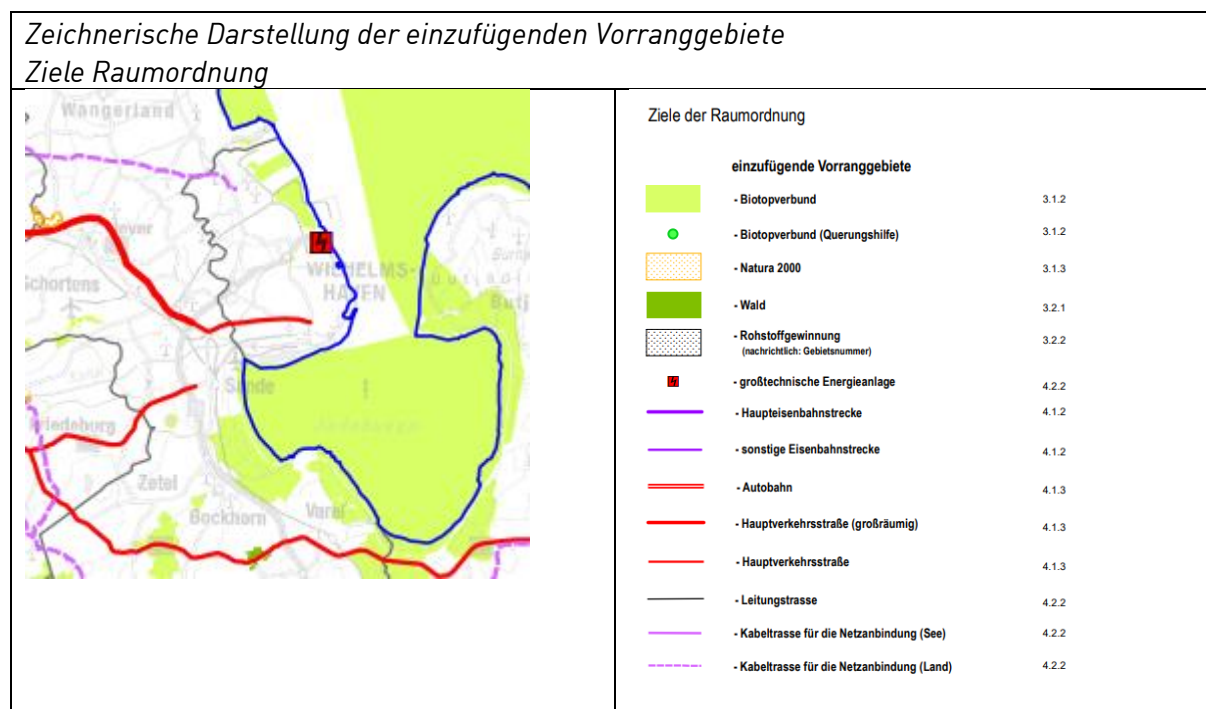


Abbildung 4: Anlage 6 der Verordnung zur Änderung der LROP Verordnung Entwurf Stand März 2025- Ergänzung der Anlage 2 (zu §1 LROP-VO) – Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen



2.4.2. RAUMORDNUNG: BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPHV VOM 01.09.2021)

Die vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre führten 2018 auf Bundesebene zur Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland müssen künftig die Ziele des BRPHV zum Hochwasserrisikomanagement und Klimawandel verbindlich, länderübergreifend und flächendeckend berücksichtigen.

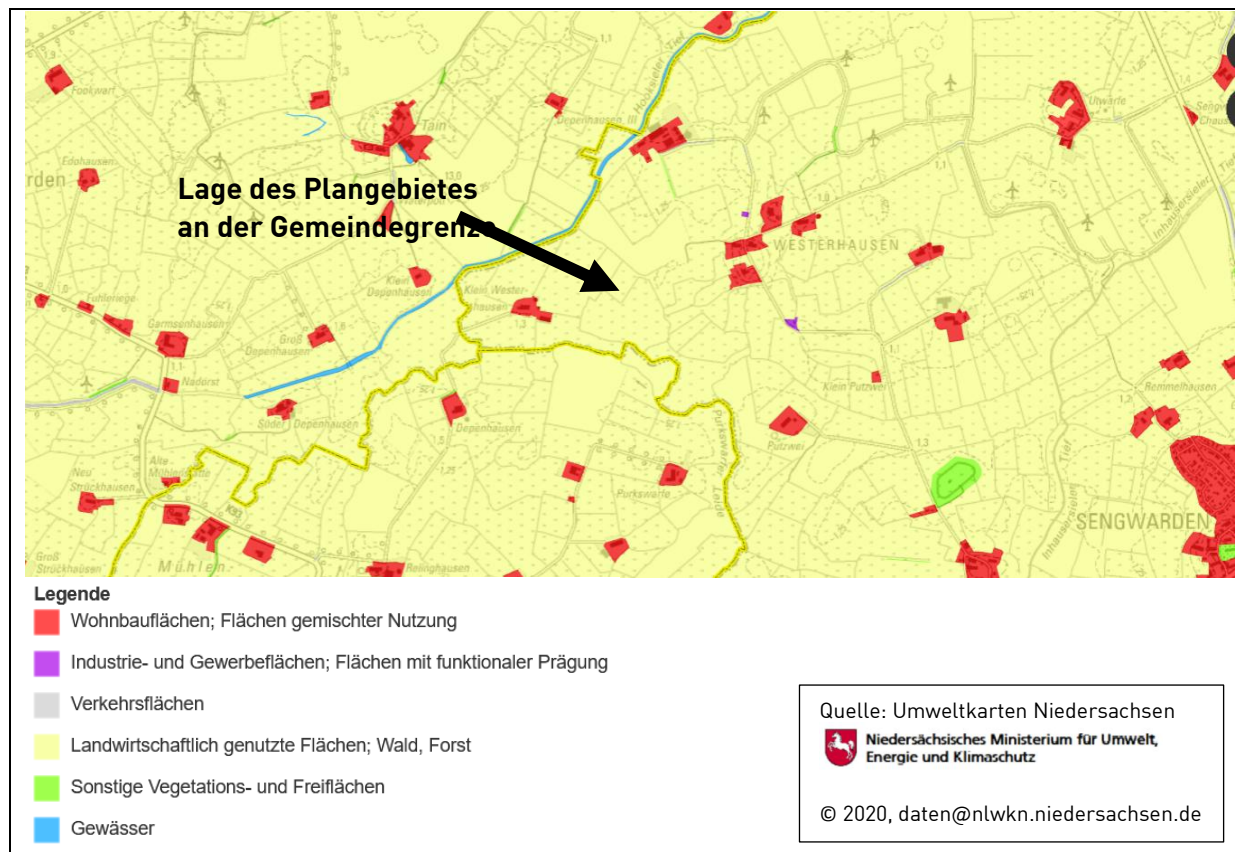
A. Hochwasserrisikomanagement

Wilhelmshaven liegt in der Flussgebietseinheit Weser (Teilraum Tideweser), für die ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM) gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL vorliegt.

Für ausreichend geschützte Küstengebiete kann die Prüfung von Hochwasserrisiken auf ein Ereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse (§ 74 Abs. 2 WHG bzw. Art. 6 Abs. 3a EG-HWRM-RL) beschränkt werden. Für die Flussgebietseinheit Weser sind im Küstenbereich diesbezüglich Sturmflutereignisse bis zu einem Wiederkehrintervall von weniger als 200 Jahren relevant (sog. Extremereignis; HQ_{extrem}).

Die Landnutzung der Risikogebiete zeigt eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets (siehe folgende Abbildung).

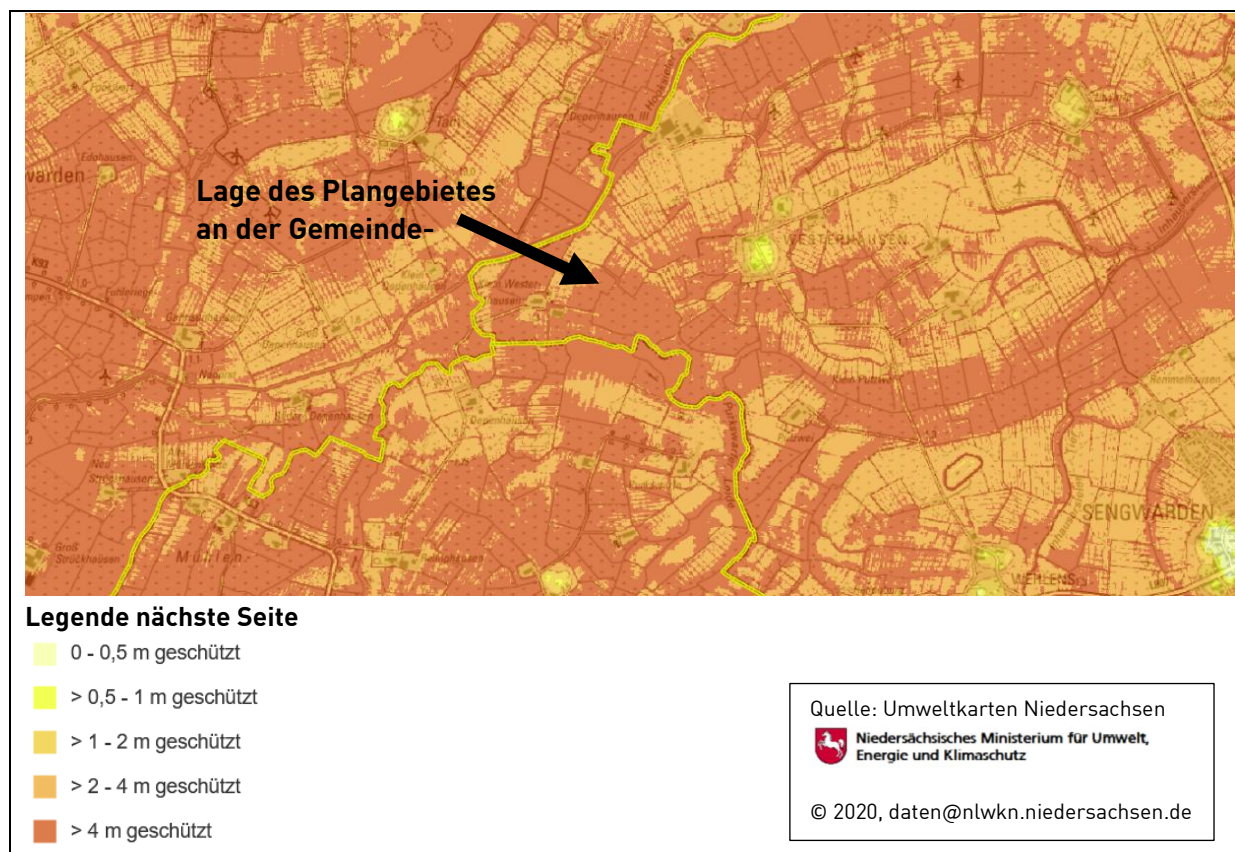
Abbildung 5: Landnutzung Risikogebiete HQextrem



Vollumfänglich können die Daten über den Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgerufen werden: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>.

#Bei einem potenziellen Versagen von Hochwasserschutzanlagen infolge eines Bemessungsereignisses werden in den Hochwassergefahrenkarten die mögliche Ausdehnung und Wassertiefe der Überflutung dargestellt. Von einer möglichen Ausdehnung der Überflutung wäre auch das Plangebiet betroffen (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 6: Ermittelte Wassertiefen bei einer Überflutung (Extremereignis)



B. Klimawandel und Klimaanpassung

Hinsichtlich möglicher Folgen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse ist infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges mit erhöhten hydrologischen Belastungen und in der Folge mit einem höheren Unterhaltungs- und Anpassungsaufwand der Küstenschutzanlagen zu rechnen. Laut HWRM liegt die wahrscheinliche Bandbreite des in diesem Jahrhundert zu erwartenden globalen mittleren Meeresspiegelanstieg zwischen 0,61 und 1,10 m (Medianwert 0,84 m). Für die Deutschen Küsten ist nicht mit signifikanten Abweichungen von diesen Werten zu rechnen, so dass die globalen Werte auf den Teilraum Tideweser anwendbar sind.

Da sich das Sturmklima an der Deutschen Küste nicht wesentlich ändert, werden sich die Sturmflutwasserstände ähnlich dem Meeresspiegelanstieg ändern. Regional können sich ggf. Wirkungen durch vertikale Landbewegungen sowie topographische Gegebenheiten (z. B. Wattflächen/Rinnen) modifizierend auf Tidekennwerte differenzierend auswirken.

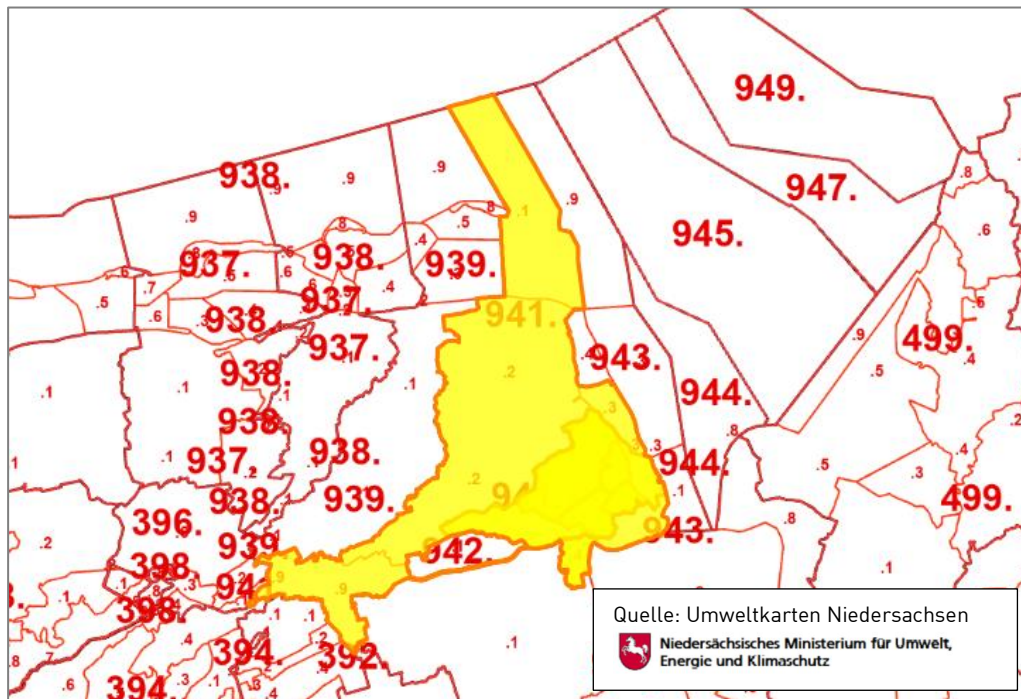
Außerdem ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.

C. Schutz vor Hochwasser (ausgenommen Meeresüberflutungen)

Freihaltepflicht in Einzugsgebieten nach § 3 WHG und 1.3 (Z) Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens in Einzugsgebieten nach § 3 WHG.

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven ist gemäß der Hydrographischen Karte des Landes Niedersachsen Teil des Einzugsgebietes „Nordsee“ (Gewässerkennzahl 941). Teileinzugsgebiete sind die Maade, die Binnenjade, das Wangertief, das Hooksier Binnentief, sowie der Ems-Jade-Kanal.

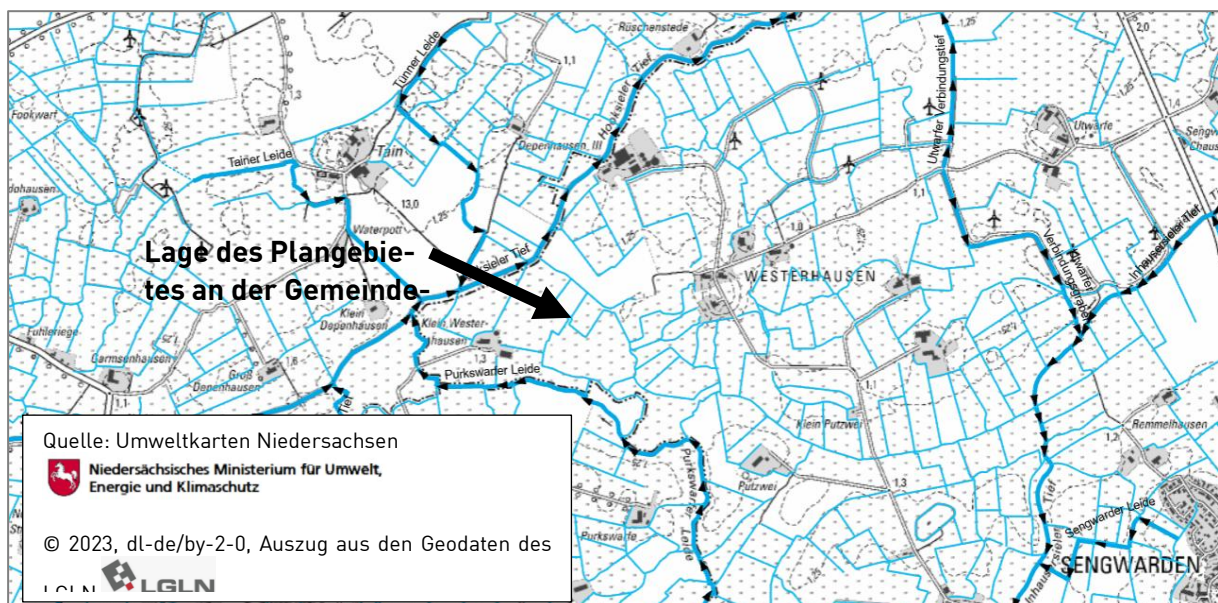
Abbildung 7: Einzugsgebiet „Nordsee“ (941)

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven nicht festgesetzt. Annähernd das gesamte Stadtgebiet wird über Sielbauwerke gesteuert entwässert.

Das Plangebiet wird über Gräben und Vorfluter entwässert.

Abbildung 8: Gewässernetz im Plangebiet



D. Schutz vor MeeresüberflutungenBinnenseitige Flächen

Binnenseitige Flächen zur Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen werden durch die Verbotsnorm des § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) beschrieben (§ 16 Abs. 1 NDG „Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“). Die landseitige Grenze des Deiches ergibt sich aus der Festsetzung im Deichbuch. Der Verlauf des gewidmeten Hauptdeiches ist in den Niedersächsischen Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) dargestellt.

E. Schutz des Plangebietes vor Hochwasser

Der Hochwasserschutz im Geltungsbereich der 98. vereinfachten Flächennutzungsplanänderung ist nicht betroffen.

Die Hinweiskarten des Geoportal.de zeigen, dass das Plangebiet von Starkregenereignissen betroffen sein wird. Die Fläche entwässert über die Gräben, Purkswarfer Leide und das Hooksieder Binnentiefl (s. obige Abbildung).

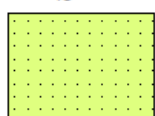
2.4.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven ist das geplante „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ aktuell als „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt.

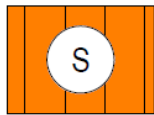
Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven

**Legende:**

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)



12.1. Flächen für die Landwirtschaft



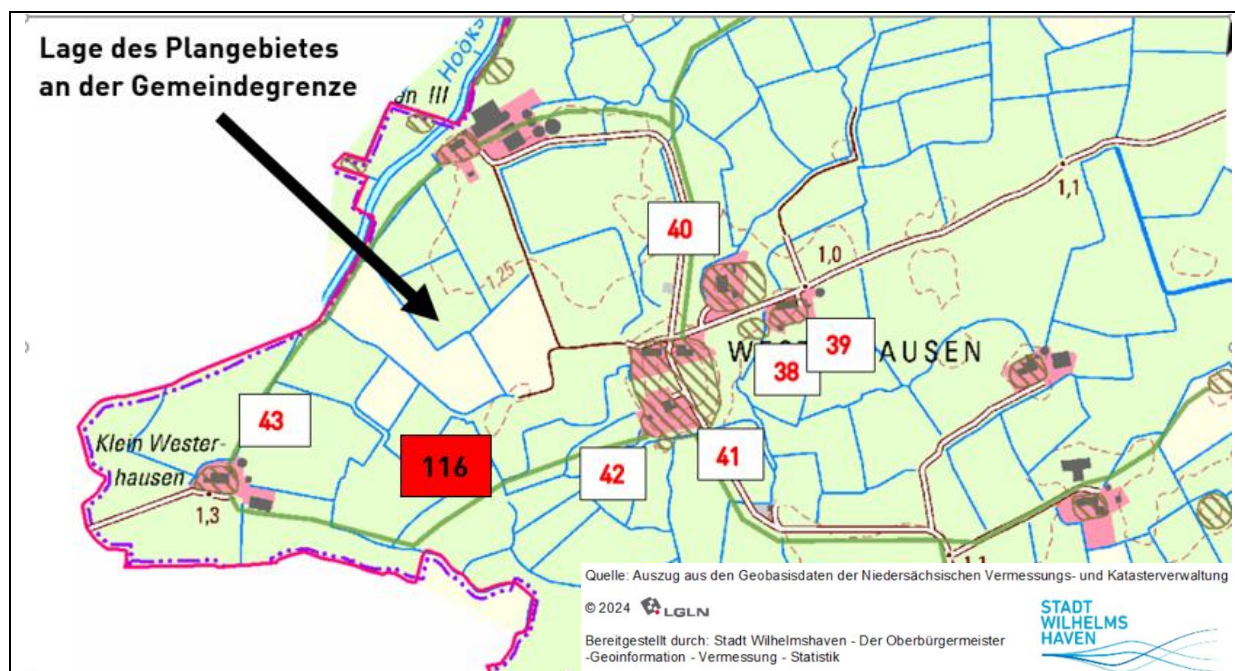
1.4. Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 18.02.2026

2.4.4. NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ

In den Wohnlagen Westerhausen und Klein Westerhausen sind laut Daten der Stadt Wilhelmshaven archäologische Denkmale verzeichnet, insbesondere Wurtten und Deichzüge, (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 10: Archäologische Denkmale in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven (Ausschnitt)



Der Deich FSt-Nr. 116 (Fundstellen-Nr. 116) liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs, die nachfolgenden angrenzenden Wurtten liegen nicht mehr im Geltungsbereich der 98. vereinfachten Flächennutzungsplanänderung.

Die Wurt FSt-Nr. 40 bildet zusammen mit den benachbarten Wurtten FSt-Nr. 38, 39, 41, 42 den Wohnplatz Westerhausen. Die Dorfwurt wurde nach Ausweis der Keramikfunde im 1. Jh. N. Chr. angelegt und nach einem Siedlungsabbruch im 2. Jh. vom 9. -14. Jh. wieder besiedelt.

Name: Deich **(FSt-Nr. 116)**, teilweise innerhalb des Geltungsbereichs der 98. vereinfachten Ä. FNP

Lage: Von der Wurt Westerhausen (vgl. FSt-Nr. 41) in einem Bogen nach SW über Klein Westerhausen (vgl. FSt-Nr. 43) und von dort nach NO über Quartier (vgl. FSt-Nr. 43) führend. Ca. 450 m östlich von Quartier Anschluss an den mutmaßlichen Deichzug FSt-Nr. 114 führend, südöstlich des Hooksier Tiefs.

Beschreibung: Deich? Lt. Eindurch in Kartenwerk Niedersächsische Küste, Historische Karte 1:50.000 (Homeier 1982) Deich. Länge 2,3 km. Im angegebenen Deichverlauf **sind keine Deichreste erhalten**. Eine Geländestufe südwestliche von Westerhausen von ca. 0,7 m Höhe ist als natürliches Hochufer eines ehemals hier verlaufenden Gewässers zu deuten. In der mutmaßlichen Deichlage liegen mehrere Wurtten (s. u.).

Nutzung: Wiese.

Die nachfolgend aufgeführten Wurtten liegen außerhalb des Geltungsbereichs der 98. vereinfachten Änderung des FNPs.

Name: Wurt Westerhausen (FSt-Nr. 39)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,9 km südl. des Hooksierter Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße.

Beschreibung: Gehöftwurt Oval. Gr. Länge 55m (NW-SO); gr. Breite 45m; Höhe +2m über umgebenden Gelände

Historie: Lt. Urkataster 1851 bebaut.

Nutzung: Unbebaut Weideland

Name: Wurt Westerhausen (FSt-Nr. 38)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,9 km südl. des Hooksierter Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße

Beschreibung: Gehöftwurt. Oval Gr. Länge 80m (WSW-ONO).gr. Breite 60m, Höhe über umgebenden Gelände + 0,8m. Im Süden und Westen durch Gräben begrenzt, im Norden von der Westerhauser Straße.

Historie: Lt. Urkataster 1851 mit Gehöft bebaut.

Nutzung: Mit Gehöft bebaut.

Name: Wurt Westerhausen (FSt-Nr. 39)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,9 km südl. des Hooksierter Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße.

Beschreibung: Gehöftwurt Oval. Gr. Länge 55m (NW-SO); gr. Breite 45m; Höhe +2m über umgebenden Gelände

Historie: Lt. Urkataster 1851 bebaut.

Nutzung: Unbebaut Weideland

Name: Wurt Westerhausen (FSt-Nr. 40)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,8 km südl. des Hooksierter Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße.

Beschreibung: Dorfwurt. Oval Gr. L. 150m (WSW-ONO); gr. Br. 110m; H +4m NN, Höhe über umgebenden Gelände ca.2,5m. Allseitig von Gräben umgeben. Über der Wurt verläuft in N-S-Richtung eine Grundstücksgrenze, in deren Bereich während des Ersten Weltkrieges ein Schützengraben angelegt worden sein soll. Zwischen dem S-Rand der Wurt und der Westerhauser Straße liegt eine sog. Mirre, eine Vertiefung, aus der das Erdmaterial für den Auftrag der Wurt entnommen wurde.

Funde: Beim Neubau des Hofes Gerriets 1981/82 im W-Bereich der Wurt konnten mehrere Siedlungs- und Auftragungsschichten, eine Herdstelle sowie zwei beigabenlose Körpergräber festgestellt werden. Die zahlreichen Keramikfunde stammen aus der älteren Römischen Kaiserzeit sowie dem Früh- bis Spätmittelalter.

Historie: Lt. Urkataster war 1851 der O-Teil der Wurt mit einem Gehöft bebaut.

Nutzung: Der W-Bereich ist seit 1981/82 mit einem Gehöft bebaut, der O-Teil ist Weideland.

Name: Wurt Westerhausen (FSt-Nr. 41)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 650m südwestlich des Hooksierter Tiefs. Direkt südl. der Westerhauser Straße.

Beschreibung: Dorfwurt rundoval. Gr. L. 220m (NNW-SSO); gr. Br. 200m; H + 5,1m über umgebenden Gelände bis ca. 3m. Im W und NO von Gräben begrenzt.

Funde: Es wurden mehrere Siedlungshorizonte lokalisiert. Es fanden sich zahlreiche Keramikfragmente und Knochen. Erhalten ist eine kleine Öllampe aus olivbraunem, glasiertem Ton aus dem 16. Jh. - Landesmuseum Oldenburg.

Historie: Lt. Urkataster 1851 mit drei Gehöften bebaut, die heute (1996) noch bestehen.

Nutzung: Mit drei Gehöften bebaut.

Name: Wurt (FSt-Nr. 42)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Direkt südlich der großen Dorfwurt Westerhausen.

Beschreibung: Gehöftwurt. Oval gr. L. 35m (SW-NO); gr. Br. 25m; H +2,3mNN; Höhe über umgebenden Gelände bis ca. 1,3m. Im W und NO von Gräben begrenzt.

Historie: Lt. Urkataster 1851 unbebaut.

Nutzung: Unbebaut, Weideland.

Name: Wurt (FSt-Nr. 43)

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 220m südöstlich. des Hooksier Tiefs, ca. 0,9km west-südwestl der Dorfwurt Westerhausen.

Beschreibung: Gehöftwurt. Gr. L. 95m (W-O); gr. Br. 70m; H ca. 2,2m NN; H über umgebenden Gelände bis ca. 1,3m. Mit Ausnahme des NO-Bereichs allseitig von Graft begrenzt.

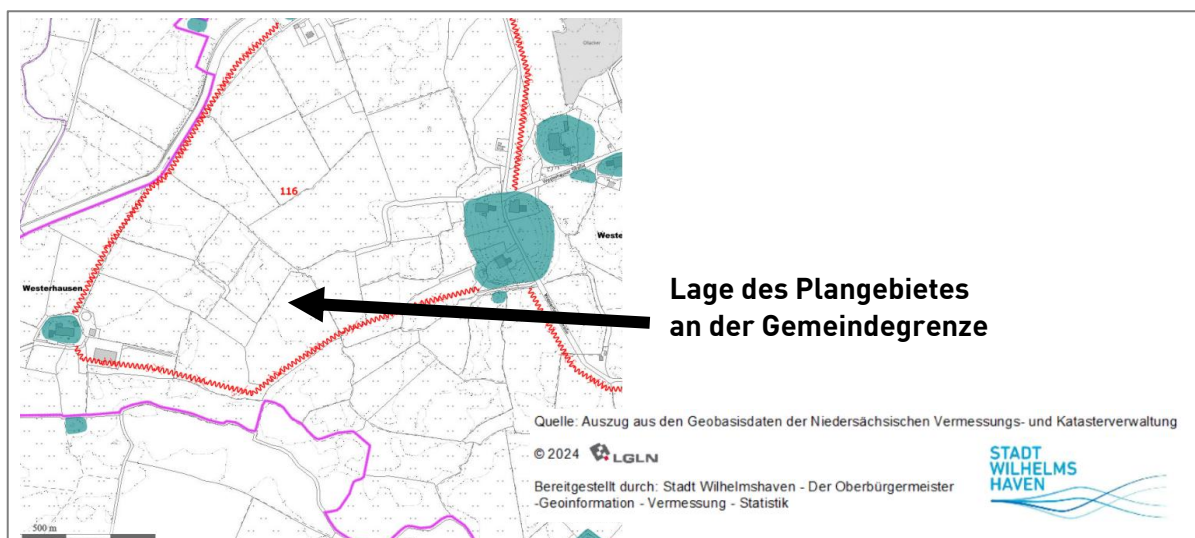
Historie: Lt. Urkataster 1851 mit Gehöft bebaut.

Nutzung: Mit Gehöft bebaut.

Informationen des ADABweb

Im Geltungsbereich der 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ein Abschnitt eines ehemaligen historischen Deichzugs (siehe folgende Abbildung), welcher den Schutzbestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unterliegt und unten aufgeführt wird.

Abbildung 11: Archäologische Denkmale – Kartenauszug ADABweb



Legende: Kartendarstellung in ADABweb,

grüne Flächen:	Baudenkmal – Bereiche Grünanlagen
dunkelgrüne Fläche:	Baudenkmal – geschützter Bereich z.B. ehem. Wurt/Deich
graue Fläche:	nicht unter Schutz stehende ehem. Wurten
dunkelrot, schwarz umrandet:	Baudenkmal – Einzeldenkmal

mittelrot, schwarz umrandet:	Baudenkmal – Bestandteil einer Gruppe
rosa Flächen:	besondere Bereiche/Umgebung Denkmalschutz
gezackte rote Linie:	ehemaliger Deichzug
gezackte rote Linie durchkreuzt:	ehemals vorhandener ehem. Deichzug

2.4.5. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

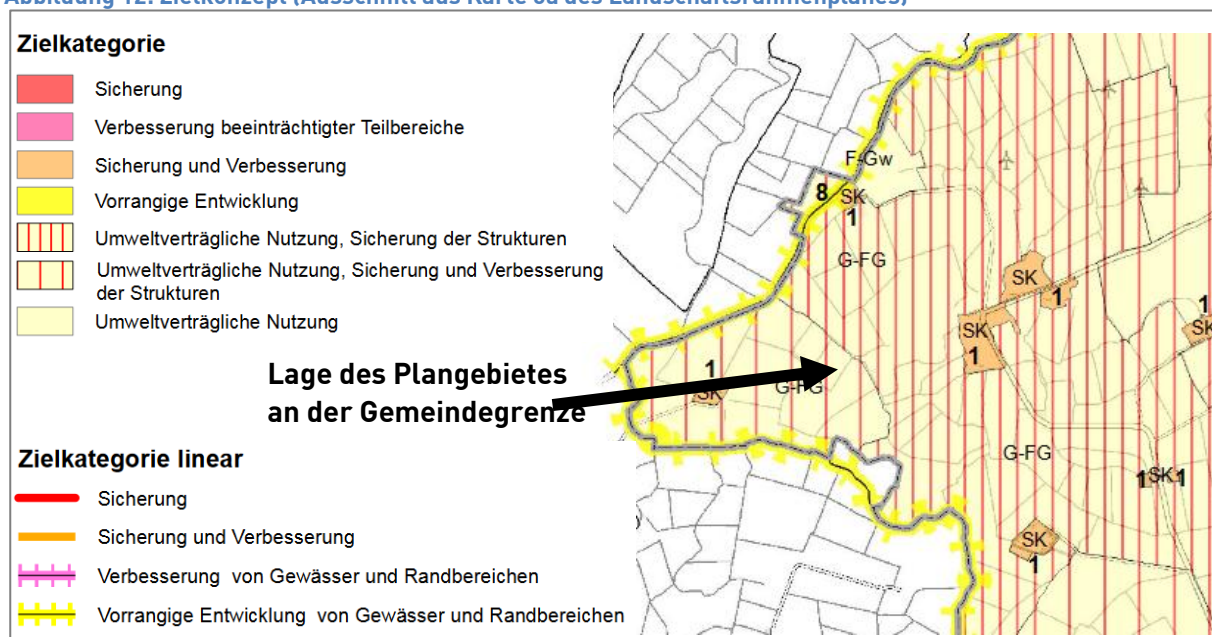
Nach Karte 5a des Zielkonzepts zum Landschaftsrahmenplan (Stadt Wilhelmshaven 2018) wird für das geplante „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ eine umweltverträgliche Nutzung sowie die Sicherung der bestehenden Strukturen angestrebt. Es handelt sich hierbei um ein strukturreiches Grünland-Graben-Areal (G-FG). Die Siedlungsbereiche von Westerhausen und Klein Westerhausen repräsentieren traditionelle Siedlungsstrukturen der Kulturlandschaft (SK).

Das Hooksieler Tief und die Purkswarfer Leide einschließlich ihrer Randbereiche sollen vorrangig ökologisch entwickelt werden. Beide Fließgewässer zählen zu den zu entwickelnden naturnahen Gewässerstrukturen im Sinne des Biotopverbundes (vgl. Karte 5b des Landschaftsrahmenplans).

Bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurde festgestellt, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung lediglich in einem begrenzten Umfang eingeschränkt wird. In Anspruch genommen und versiegelt werden ausschließlich die für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Teilflächen für Fundamente, Kranstellflächen sowie den notwendigen Wegebau. Die übrigen Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Bestehende Strukturen, insbesondere Oberflächengewässer, werden nur punktuell beeinträchtigt, etwa wenn im Zuge des Wegebaus Grabenquerungen notwendig sind. Eine Querung des Hooksieler Tiefs sowie der Purkswarfer Leide ist nicht vorgesehen. Bei der Festlegung der späteren Anlagenstandorte werden die Gewässerrandstreifen berücksichtigt.

Für das „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ ergeben sich keine zusätzlichen Konflikte.

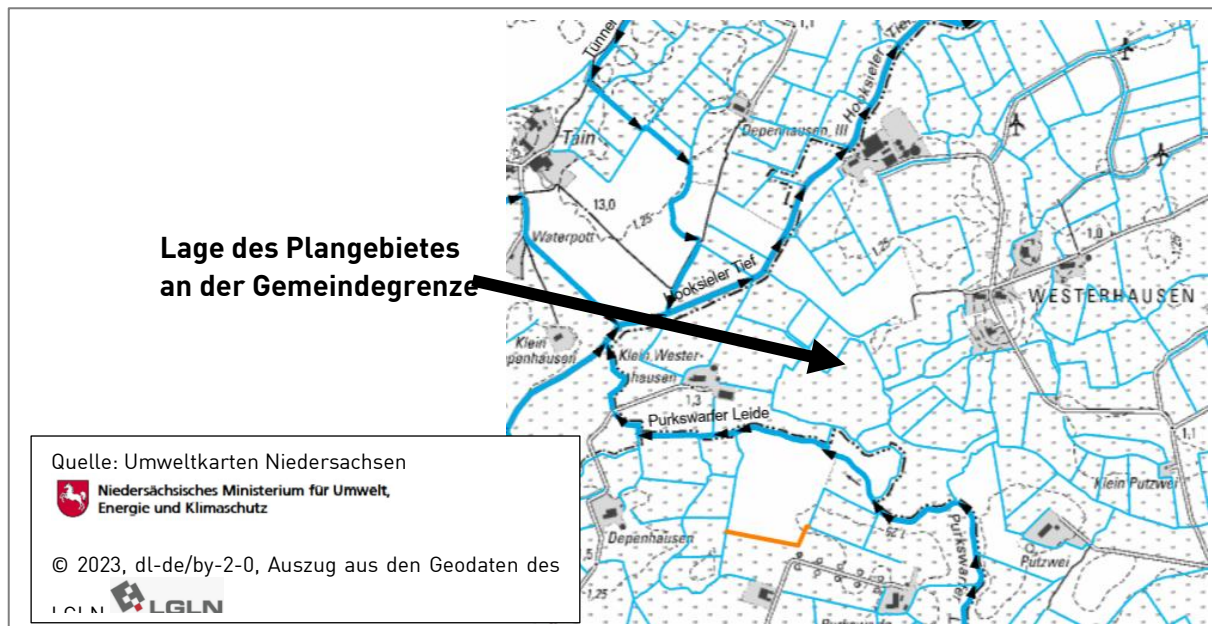
Abbildung 12: Zielkonzept (Ausschnitt aus Karte 5a des Landschaftsrahmenplanes)



2.5. ENTWÄSSERUNG

Das Plangebiet entwässert über vorhandene Gräben und Vorfluter in die Verordnungsgewässer Purkswarfer Leide (Nr. 100) und Hooksierter Tief (Nr. 7) (siehe nachfolgende Abbildung). Die Räumstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante sind nicht betroffen, da die genannten Gewässer in einem Abstand von rund 85 m außerhalb zur Plangebietsgrenze verlaufen. Ein potenzielles Überstreichen der Gewässer oder ihrer Gewässerrandstreifen durch Rotorblätter kann somit ausgeschlossen werden.

Abbildung 13: Gewässernetz im Plangebiet



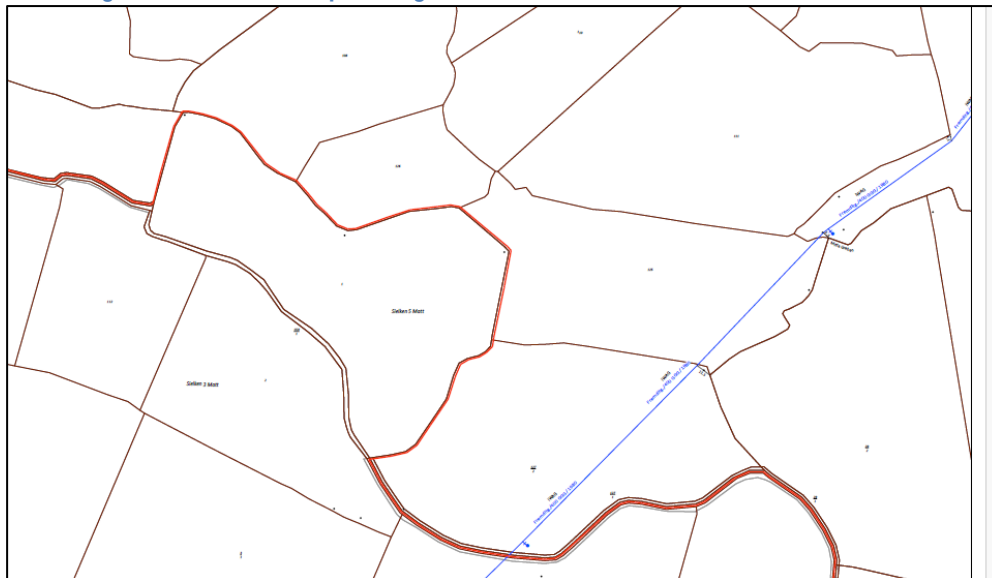
2.6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt aller Voraussicht nach aus östlicher Richtung über die Hooksier Landstraße und die Westerhauser Straße. Bei Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) sind innerhalb und außerhalb des Plangebietes zusätzliche Wege bzw. Zuwegungen zu den einzelnen WEA erforderlich.

2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

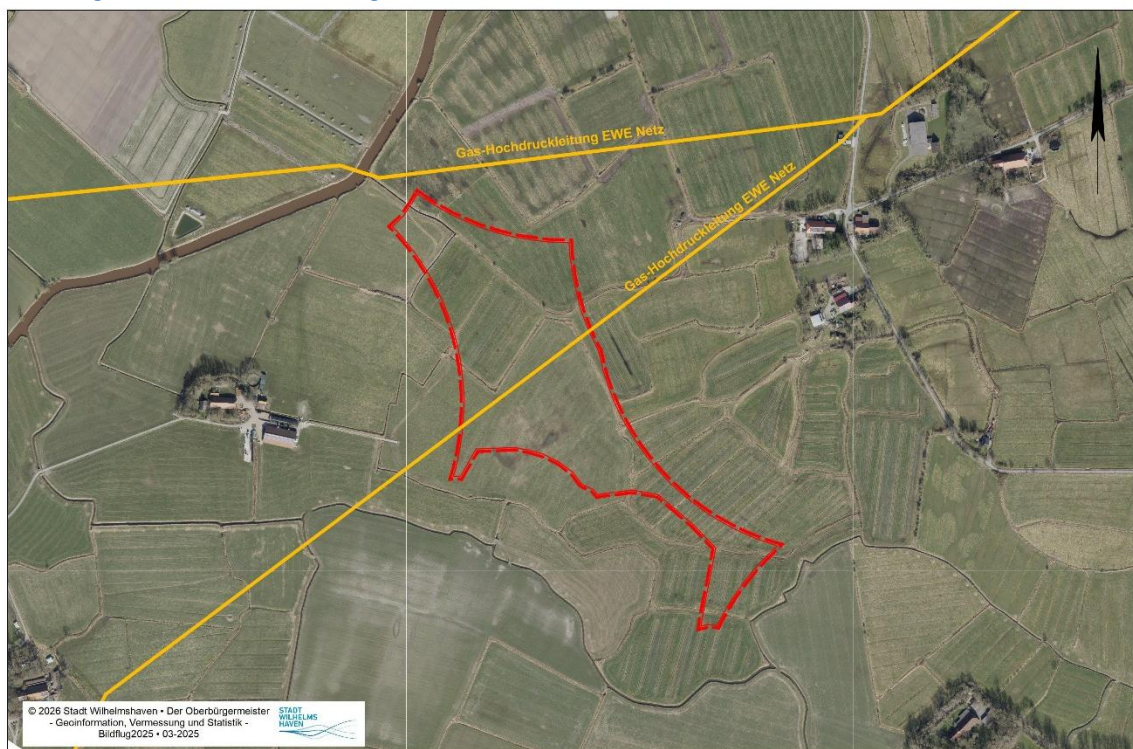
Innerhalb des Plangebietes verlaufen **Versorgungsleitungen der GEW Wilhelmshaven GmbH**. Knapp außerhalb des Plangebietes verläuft eine „**400er GGG-Hauptleitung**“ des OÖWV (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 14: 400er GGG-Hauptleitung des OÖVV (Quelle: OÖVV)



Nach Information des LBEG sowie der EWE Netz GmbH verläuft zudem eine **Gashochdruckleitung der EWE Netz GmbH** (HD_PN84) durch das Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe. ¹Die von der EWE Netz GmbH zur Verfügung gestellte Darstellung der Gasleitung wurde an den aktuellen Geltungsbereich angepasst.

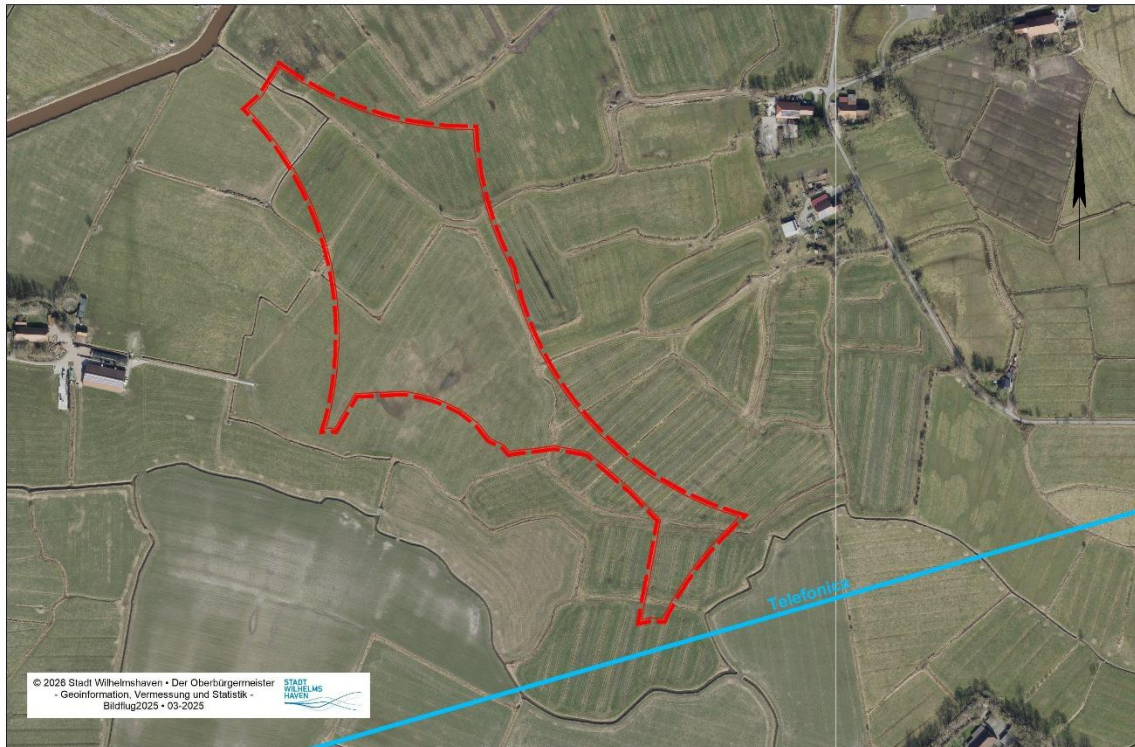
Abbildung 15: Gashochdruckleitung der EWE Netz GmbH (Quelle: EWE Netz GmbH)*



¹ Ergänzt nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Information der Müller Engineering im Auftrag der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG verläuft eine **Punkt- zu Punkt- Richtfunkverbindung** südlich des Plangebietes. Die nachfolgende Abbildung gibt den Verlauf vereinfacht wieder.

Abbildung 16: Richtfunktrasse (Quelle: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG)*



Konkrete Leitungs- und Trassenverläufe sowie erforderliche Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit den jeweiligen Anlagenbetreibern abgestimmt. **Anlagenschutzbereiche der zivilen Flugsicherung** sind von der Planung nicht betroffen.

2.8. VERTEIDIGUNG UND MILITÄRISCHE FLUGSICHERUNG

Für drei exemplarische und aktuell geplante Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 118 m Nabenhöhe (und 156 Windenergieanlagen als Vorbelastung) wurde bereits ein Signaturtechnisches Gutachten erstellt. Im Ergebnis können die konkret geprüften Windenergieanlagen radartechnisch akzeptiert werden (Signaturtechnisches Gutachten der Airbus Defence and Space GmbH vom 19.12.2024, unveröffentlicht).

Ein Übertrag der Ergebnisse auf andere Windenergieanlagen oder auf andere Standorte ist nur mit Einschränkungen möglich. Bei Änderungen der WEA-Konstruktionen, der Standorte oder bei abweichenden Geländeprofilen verlieren die Ergebnisse ihre Gültigkeit. Insofern ist dann für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Aktualisierung des Gutachtens erforderlich. Dies steht der generellen Nutzung der geplanten „Sonderbaufläche Windenergie“ / „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ jedoch nicht entgegen.

Ergänzender Hinweis zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anflugbereich des Landeplatzes (Kennung EDWI) im Stadtgebiet liegt; weiterhin befindet sich das Plangebiet zwischen zwei bekannten Marinefunktrassen.

2.9. ALTLASTEN UND SONSTIGE BODENBELASTUNGEN

Im Altlastenverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven liegen keine Eintragungen als Altlastenfläche bzw. Altlastenverdachtsfläche für das Plangebiet vor.

2.10. KAMPFMITTEL

Nach Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln/Hannover – (Schreiben vom 24.10.24) liegen nach durchgeführter Luftbilddauswertung keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor. Gleichwohl können anhand der Luftbilder nur Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Ein Erfordernis von zusätzlichen Sondierungen vor Baubeginn wird im Genehmigungsverfahren mit der Gefahrenabwehrbehörde abgestimmt.

2.11. UMWELTBELANGE

Die gleichzeitige Darstellung der „Sonderbaufläche Windenergie“ als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ gemäß § 249c BauGB führt zu keiner Erweiterung oder Intensivierung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind nicht zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme, die Art der Nutzung sowie die damit verbundenen Eingriffe bereits im Rahmen der bisherigen Planung berücksichtigt und bewertet wurden.

2.12. KLIMASCHUTZ

Die gleichzeitige Darstellung der „Sonderbaufläche Windenergie“ als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzes nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Die Darstellung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie und leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie zur Erreichung der nationalen und landesweiten Klimaschutzziele.

Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima sind nicht zu erwarten, da die Flächenkulisse und die Art der Nutzung bereits Gegenstand der bisherigen Planung waren. Vielmehr ist von einer positiven klimarelevanten Gesamtwirkung auszugehen, die im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB zur Förderung des Klimaschutzes beiträgt.

2.13. BELANGE DES BODENSCHUTZES UND UMWIDMUNGSPERRKLAUSEL

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB werden durch die geplante Darstellung des „Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land“ gewahrt. Die Inanspruchnahme von Flächen beschränkt sich auf die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen technisch erforderlichen Teilbereiche (Fundamente, Kranstellflächen und Wegeverbindungen). Eine darüberhinausgehende Versiegelung oder Beeinträchtigung des Bodens ist nicht vorgesehen. Die verbleibenden Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, wodurch die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die **Umwidmungssperrklausel** gemäß § 2 Abs. 2 WindBG bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet ist bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans

als "Sonderbaufläche Windenergie" dargestellt worden. Mit der 98. Änderung sind keine zusätzlichen oder neuen Nutzungen verbunden.

2.14. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung innerhalb des „Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land“ sind keine zusätzlichen oder neuen Nutzungen verbunden, die zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den bereits mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Festlegungen.

3. INHALT DER 98. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

3.1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG – BESCHLEUNIGUNGSGEBIET FÜR WINDENERGIE AN LAND

Mit der vorliegenden 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans soll die bestehende „Sonderbaufläche Windenergie“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB) gleichzeitig als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ dargestellt werden und somit den im BauGB formulierten Vorschriften gemäß § 245f Abs. 3 entsprechen.

Das geplante Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land weist eine Flächengröße von ca. 10,4 ha auf. Der konkrete Flächenzuschnitt ist der anhängenden Planzeichnung zu entnehmen.

3.2. TEXTLICHE DARSTELLUNG – MINDERUNGSMASSNAHMEN

²Die 98. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Umsetzung der Überleitungsvorschrift des § 245f Abs. 3 BauGB. Hierzu wird die bereits durch die 95. Änderung dargestellte Sonderbaufläche als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ gekennzeichnet und gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in Verbindung mit Anlage 3 zum BauGB um textliche Regeln für Minderungsmaßnahmen ergänzt. Für den Geltungsbereich werden folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt:

Minderungsmaßnahmen (gem. Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 BauGB):

- Durchführung von baubedingter Minderungsmaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung für geschützte Arten (Pflanzen und Biotoptypen, Brutvögel, Fledermäuse)
- Durchführung anlagebedingter Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser.
- Durchführung betriebsbedingter Minderungsmaßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten (Brutvögel, Fledermäuse).

² Überarbeitet nach §4 Abs.2 BauGB

4. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

4.1. KENNZEICHNUNGEN (§ 5 ABS. 3 BAUGB)

Kennzeichnungen sollen auf mögliche Gefahren oder Erschwerungen einer baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke, insbesondere im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse im Plangebiet, hinweisen.

Flächen mit Vorkehrungen oder Maßnahmen gegen Naturgewalten

Hinweise auf solche Flächen bzw. ein Erfordernis von Maßnahmen gegen Naturgewalten liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

Flächen oberhalb von Bergbau

Hinweise auf Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

Flächen für den Abbau von Mineralien

Hinweise auf solche Flächen liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

Flächen mit erheblich belasteten Böden

Hinweise auf solche Flächen (Altlasten, Schwermetalle) liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

4.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 ABS. 4 + 4A BAUGB)

Nachrichtliche Übernahmen sind als Hinweise zu verstehen, dass die Nutzung der Flächen durch überlagernde fachrechtliche normative Festsetzungen beschränkt sein kann. Folgende Belange werden nachrichtlich übernommen:

01. Denkmäler nach Landesrecht

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Abschnitt eines denkmalrechtlich geschützten, ehemaligen Deichzugs.

4.3. HINWEISE (MIT BODENRECHTLICHER RELEVANZ)

01. Naturschutz

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein linearer, besonders geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG. Nördlich und östlich des Plangebietes liegen weitere besonders geschützte Biotoptypen vor.

5. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG

Als Ergebnis der „Potenzialflächenstudie für Windparks - Aktualisierung der Fortschreibung“ - (Stadt Wilhelmshaven 2014) wurde festgestellt, dass keine Potenzialfläche uneingeschränkt für die Ausweisung als zusätzliche Sonderbaufläche für Windenergie geeignet ist. Eine Nutzung ist jedoch möglich, wenn negative Auswirkungen durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden (vgl. Stadt Wilhelmshaven 2014).

Für einige der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten besteht nach derzeitigem Kenntnisstand eine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA. Aus dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten wird sich bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch ausgleichbar.

Das geplante „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ und nördlich angrenzende Bereiche sind nach Daten der Fachbehörde für Naturschutz als Brutvogellebensraum mit lokaler Bedeutung einzustufen.

→ (Abruf des Kartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>).

Nach Auswertung des vorliegenden Avifaunistischen Gutachtens 2023/2024 (Sinning 2024) kam der Kiebitz (als windenergieempfindliche Brutvogelart) in hoher Zahl im großzügig bemessenen Untersuchungsgebiet vor. Allerdings liegen keine Hinweise auf eine landesweite Bedeutung innerhalb des konkret geplanten Beschleunigungsgebietes einschließlich des artspezifischen Meideabstands vor. Störungen, die sich ggf. auf den Erhaltungszustand der lokalen Kiebitzpopulation auswirken, sind nach heutiger Datenlage auszuschließen. Der Kiebitz zeigt nur eine geringe Meidung von ca. 100 m um Windenergieanlagen.

Nach Abruf des o.g. Kartenservers des Niedersächsischen Ministeriums liegen für das geplante Beschleunigungsgebiet keine Hinweise auf eine besondere bzw. mindestens landesweite Bedeutung für Rastvögel vor. Aus den Daten des o.g. Gutachtens lässt sich keine landesweite Bedeutung für die windenergieempfindlichen Rastvogelarten im konkret geplanten Beschleunigungsgebiet einschließlich der artspezifischen Meideabstände ableiten. Störungen, die sich ggf. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nach heutiger Datenlage auszuschließen.

Hinweise auf eine mindestens landesweite Bedeutung des geplanten Beschleunigungsgebietes für Fledermäuse liegen nicht vor; im Radius von ca. 200 m befinden sich keine Hinweise auf Quartiere.

Ergebnis der Umweltprüfung

Auf der Basis der Ausführungen des Umweltberichtes und der Begründung zur inzwischen - seit dem 26.09.2025 rechtswirksamen - 95. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Wilhelmshaven die zu erwartenden Umweltfolgen geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben als zulässig angesehen wird. Die gleichzeitige Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen, da die Flächeninanspruchnahme, die Art der Nutzung sowie die damit verbundenen Eingriffe bereits im Rahmen der bisherigen Planung berücksichtigt und bewertet wurden. Ausschlussstatbestände nach § 249c Abs. 2 BauGB ergeben sich nicht.

³Schutzgüter gemäß § 249c Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB – insbesondere Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Gebiete mit landesweit bedeutsamem Vorkommen – sind von der Planung nicht betroffen.

5.1. MINDERUNGSMASSNAHMEN⁴

5.1.1 RECHTLICHE EINORDNUNG

Gemäß Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 BauGB bestimmt die Gemeinde für Beschleunigungsgebiete Regeln für geeignete Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Diese Regeln sind Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung und bilden den fachlichen Rahmen für die nachfolgenden Zulassungsverfahren.

³ Ergänzt § 3 Abs.2 u. §4 Abs.2 BauGB

⁴ Ergänzt und überarbeitet nach §4 Abs.2 BauGB – Stn. ARL v. 06.03.2026

Die Anlage 3 BauGB stellt hierbei eine Orientierungshilfe dar. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 56) ist ihre Anwendung nicht verbindlich; den Gemeinden steht es frei, gleichwertige oder weitergehende Konzepte zu entwickeln.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden aus den flächenbezogenen Regeln des Flächennutzungsplans entsprechend § 6b WindBG die für das jeweilige Vorhaben erforderlichen projektbezogenen Minderungsmaßnahmen abgeleitet und als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Nach § 249c Abs. 3 BauGB sind Regeln für Minderungsmaßnahmen lediglich erforderlich, um folgende Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. erheblich zu verringern:

1. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. Auswirkungen auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, Arten nach Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG und
3. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Nach vorliegenden Daten und Informationen sind Minderungsmaßnahmen zu Punkt 1 nicht erforderlich; Regeln für Minderungsmaßnahmen nach obigen Punkten 2 und 3 werden nachfolgend aufgeführt und tabellarisch dargestellt. Aufgrund bisher mangelnder Leitfäden orientieren sich Inhalte und Gliederung an Punkt II.1 der o.g. Anlage 3.

Der Flächennutzungsplan legt keine unmittelbar vollziehbaren Schutzauflagen für einzelne Windenergieanlagen fest. Er definiert vielmehr flächenbezogene Regeln für Minderungsmaßnahmen, die dem Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechen. Die Prüfung ihrer konkreten Erforderlichkeit sowie ihre anlagenbezogene Ausgestaltung und verbindliche Festsetzung erfolgen erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung.

5.1.2 REGELN FÜR MINDERUNGSMASNAHMEN

Baubedingte Minderungsmaßnahmen (Anlage 3, II.1.a BauGB) in Verbindung mit § 249c Abs.3 Satz 3 BauGB

- **aa) Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**
 - **Betroffenes Schutzgut / Artengruppe:** Pflanzen und Biotope, Brutvögel, Amphibien
 - **Regel:** Für die Baufeldfreimachung und die Bauphase ist eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB überwacht die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben (insb. Ausweisung von Tabuzonen, Vorkontrollen von Baufeldern vor Beginn von Rodungs- und Abschiebearbeiten sowie der Schutz von Gehölz- und Biotopstrukturen).
- **bb) Schutzzäune für Amphibien und Reptilien und**
- **cc) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an CEF-Maßnahmen (z. B. Fledermauskästen)**
 - **Betroffenes Schutzgut / Artengruppe:** Amphibien / Reptilien und Fledermäuse / Brutvögel
 - **Regel:** Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, die die regelmäßige Anwendung dieser Minderungsmaßnahme erforderlich machen. Im Genehmigungsverfahren bleibt eine erneute Prüfung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unberührt. Das gilt insbesondere für
 - Amphibienzäune
 - CEF-Maßnahmen

- **2. Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen (Anlage 3, II.1.b BauGB)**
- **Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer**
 - **Betroffenes Schutzgut / Artengruppe:** Wasser (Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG)
 - **Regel:** Um Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu vermeiden, ist die Befestigung und Versiegelung von Flächen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Bei Baumaßnahmen und Fundamentierungsarbeiten sind wassergefährdende Stoffe so zu handhaben, dass Versickerungen oder Eintragsrisiken in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen werden. Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG gewahrt werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vorzusehen und auf die konkrete Anlagenplanung abzustimmen.
- **3. Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen (Anlage 3, II.1.c BauGB)**
- **aa) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Einzelbrutpaare)**
 - **Betroffenes Schutzgut / Artengruppe:** Kollisionsgefährdete Brutvögel
 - **Regel:** Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob für nachgewiesene kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) anlassbezogene Betriebseinschränkungen (z. B. temporäre Abschaltungen während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse im Umkreis von Brutplätzen gemäß Anlage 1 Abs. 2 BNatSchG) anzuordnen sind.
- **bb) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Kolonien / Ansammlungen)**
 - **Betroffenes Schutzgut / Artengruppe:** Brutvögel
 - **Regel:** Für Brutvogelkolonien ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte, die die regelmäßige Anwendung dieser Minderungsmaßnahme erforderlich machen. Im Genehmigungsverfahren bleibt eine erneute Prüfung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unberührt. (Anhaltspunkte für das Vorkommen von Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen signifikanten Ansammlungen kollisionsgefährdeter Arten liegen im Gebiet nicht vor).
- **cc) Schutzmaßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**
 - **Betroffenes Schutzgut / Artengruppe:** Fledermäuse
 - **Regel:** Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten betriebliche Abschaltregelungen erforderlich sind. Diese sind auf Grundlage der artspezifischen Aktivitätsmuster sowie der aktuellen fachlichen Standards festzulegen und erforderlichenfalls durch ein Monitoring zu überprüfen und anzupassen. (z. B. Abschaltungen in den Sommer- und Herbstmonaten bei geringen Windgeschwindigkeiten, höheren Temperaturen und ohne Niederschlag) auf Basis bundes-/landesspezifischer Standards festzulegen und ggf. durch ein zweijähriges Fledermaus-Monitoring anzupassen.

5.1.3 ÜBERSICHTSMATRIX MINDERUNGSMASSNAHMEN:

Gliederung nach II.1	Wirksame Minderungsmaßnahmen	betreffendes Schutzgut bzw. Artengruppe	⁵Grundlage 95. Ä. FNP Umweltbericht
a) baubedingte Minderungsmaßnahmen			
aa)	Ökologische Baubegleitung	Pflanzen und Biotope, Brutvögel, Amphibien	<i>Teil II Kapitel: 2.2; 3.1</i>
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien	nicht erforderlich	<i>Teil II Kapitel: 2.6</i>
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen	nicht erforderlich	<i>Teil II Kapitel: 2.5</i>
b) anlagebedingte Minderungsmaßnahmen			
	Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen	Wasser	<i>Teil II Kapitel: 2.11</i>
c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen			
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare	Brutvögel	<i>Teil II Kapitel: 2.3; 3.1</i>
bb)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen	nicht erforderlich	<i>Teil II Kapitel: 2.3; 3.1</i>
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	Fledermäuse	<i>Teil II Kapitel: 2.5; 3.1</i>

⁵ Ergänzt nach §4 Abs.2 BauGB Stn. ARL v. 06.03.2026

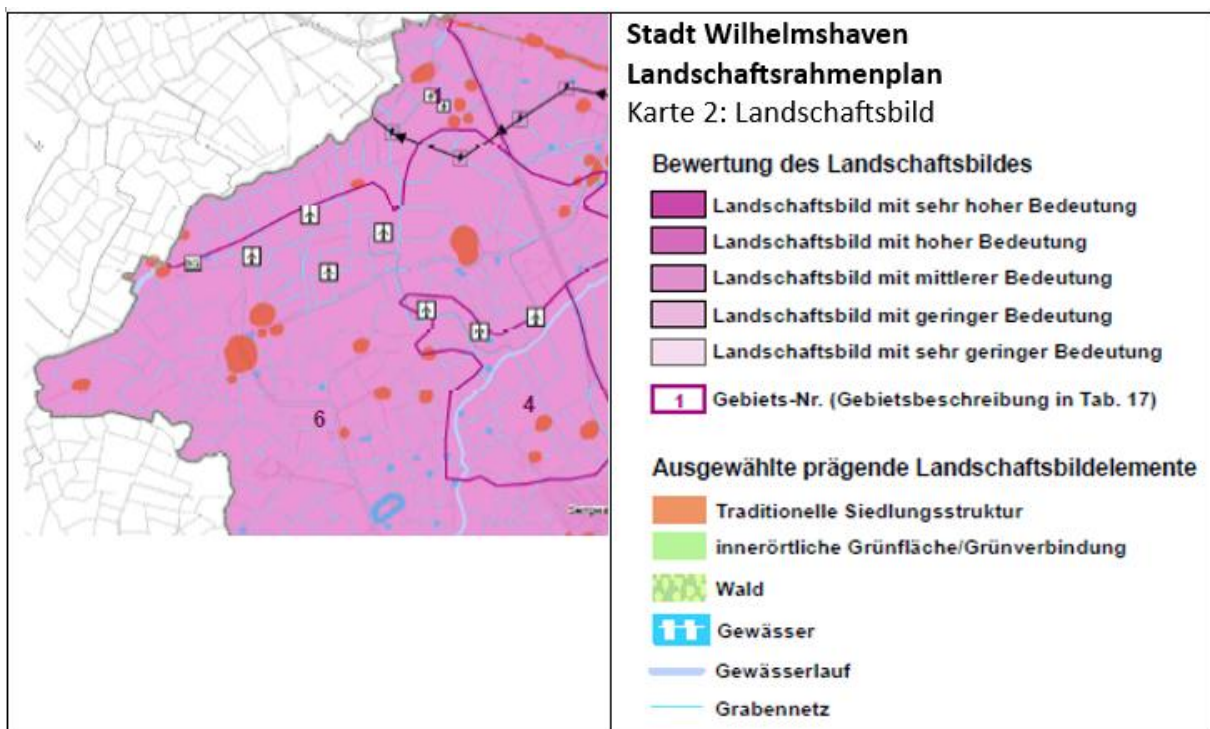
5.1.4 ABSCHICHTUNG AUF DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Im Umweltbericht zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Hinweise auf das Vorkommen von Arten gemäß Anhang zu § 249c Abs. 2 BauGB ergaben sich hierbei nicht.

Da der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt, können die standort- und anlagenbezogenen Auswirkungen einzelner Windenergieanlagen auf dieser Ebene noch nicht abschließend beurteilt werden. Für die vorgesehenen Sonderbauflächen bzw. Beschleunigungsgebiete wurden deshalb gebietsbezogene Regeln für geeignete Minderungsmaßnahmen entwickelt. Diese bilden den fachlichen Rahmen für die nachfolgenden Zulassungsverfahren und gewährleisten, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung geprüft, konkretisiert und als Nebenbestimmungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlich festgesetzt werden.

5.2. LANDSCHAFTSBILD

Wie schon in der „Potenzialflächenstudie für Windparks - Aktualisierung der Fortschreibung“ erläutert, liegt die Fläche in einem Bereich mit großer **Bedeutung für das Landschaftsbild**. Die Karte 2 (siehe unten) zeigt einen Überblick über die Wertigkeit und die überlagernden Beeinträchtigungen in einem Betrachtungsraum von ca. 3.000 m um das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land herum. Demnach wird dem Landschaftsbild in diesem Raum zum allergrößten Teil eine mittlere Bedeutung zugesprochen; nordwestlich liegt ein Bereich mit hoher Bedeutung. Eine deutliche Vorbelastung stellen die aktuell vorhandenen Bestandsanlagen im Betrachtungsraum dar. Diese Bewertung basiert auf den Landschaftsrahmenplänen (LRP) der Stadt Wilhelmshaven (2018) sowie des Landkreises Friesland (2017); die „große“ Bedeutung ist insofern nicht nachvollziehbar. Das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land löst kein weiteres Kompensationserfordernis aus, das nicht bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden konnte.



5.3. ARTENSCHUTZ

Das Eintreten **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** wurde bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Im dem Umweltbericht der 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurde darauf hingewiesen, dass ein Lebensraumverlust aufgrund von Vertreibungswirkungen auf z. B. Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel nicht ausgeschlossen werden kann (Stadt Wilhelmshaven 2014). Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Störungsverbots (durch Vertreibungswirkungen) tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wäre; hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Mit Vorliegen des neuen § 45b BNatSchG haben gesetzliche Vorgaben zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots für Brutvögel (betriebsbedingt) Eingang gefunden. Basierend auf der vorhandenen Datenlage liegen insgesamt keine Hinweise vor, die einer Windenergienutzung der Sonderbaufläche bzw. dem „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ entgegenstehen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsrisiko für einige Fledermausarten. Durch sachgerechte Abschaltzeiten wird ein unzulässig erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich nach aktueller Kartierung ein linearer, besonders geschützter Biotoptyp. Bei der konkreten Standortwahl für die WEA und die zusätzlich erforderlichen Flächenversiegelungen sollen hochwertige geschützte Biotoptypen möglichst nicht überplant werden. Vorrangig sollen Flächen überplant werden, die den weniger empfindlichen Biotoptypen zuzuordnen sind, d. h. weitgehend auf Ackerflächen bzw. Intensivgrünland. Mit der vorliegenden 98. Änderung des Flächennutzungsplans werden geeignete Minderungsmaßnahmen wie z. B. „eine Umweltbaubegleitungen zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten bzw. Biotoptypen“ festgelegt.

6. FLÄCHENBILANZIERUNG

Art der baulichen Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche in %
Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land	ca. 10,4 ha / ca. 10.400 m ²	100 %
Zum Vergleich: Stadtgebiet Wilhelmshaven	ca. 10.705 ha (Stand April 2016)	

7. WESENTLICHE GUTACHTEN BZW. DATENGRUNDLAGEN

Die vorliegende 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf der Grundlage der 95. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt, zu der folgende relevante Gutachten vorlagen:

- Potenzialflächenstudie für Windparks – Aktualisierung der Fortschreibung, Stand: Mai 2014 (Stadt Wilhelmshaven 2014)
- Avifaunistisches Gutachten 2023/2024 zur 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven Bürgerwindpark Klein Westerhausen, Stand: 25. September 2024 (Sinning 2024)
- Fledermaus-Expertise basierend auf vorhandenen Daten (pgg 2024a)
- Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet (siehe anhängende Karte 1)
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Müller-BBM 2024a)
- Schattenwurfprognose für den Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (Müller-BBM 2024b)

8. VERFAHRENSVERMERKE

8.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

BauGB	(Baugesetzbuch),
BauNVO	(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
BBodSchG	(Bundesbodenschutzgesetz)
PlanzV	(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
NBauO	(Niedersächsische Bauordnung),
NNatG	(Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz),
NKomVG	(Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2. VERFAHRENSÜBERSICHT

Verfahrensschritt	Datum	Beteiligte / Ausführende
Aufstellungsbeschluss	17.12.2025	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB	Entfällt	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Entfällt	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	03.03.2026 – 02.04.2026	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17.12.2025	Verwaltungsausschuss der Stadt Wilhelmshaven
Öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt	03.03.2026	Oberbürgermeister
Zeitraum der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	03.03.2026 – 02.04.2026	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Beschluss über die Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss		Rat der Stadt Wilhelmshaven
Genehmigung FNP		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL)
Veröffentlichung		Oberbürgermeister
Wirksamkeit der 98. vereinfachten Ä. FNP		Veröffentlichung im Amtsblatt

8.3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, weshalb die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) entfällt.

⁶Die Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung des Entwurfs nebst Begründung und Anlagen auf „www.wilhelmshaven.de“ im Zeitraum vom 03.03.2026 bis 02.04.2026. Eine Stellungnahme war digital möglich. Innerhalb der Frist gingen keine Anregungen oder Bedenken aus der Öffentlichkeit ein.

8.4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Da die Flächennutzungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB.

⁷ Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden diese mit Schreiben vom 03.03.2026 beteiligt. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB. Stellungnahmen konnten bis zum 02.04.2026 abgegeben werden.

Neben mehreren Stellungnahmen, in denen keine Betroffenheit festgestellt oder keine Bedenken geäußert wurden, ging eine Stellungnahme ein, die sich inhaltlich auf Regelungsgegenstände der 95. Änderung des Flächennutzungsplans bezog. Die vorgebrachten Belange waren bereits Gegenstand des damaligen Bauleitplanverfahrens sowie der anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sie betreffen nicht den Regelungsinhalt der vorliegenden 98. Änderung des Flächennutzungsplans, die ausschließlich der Kennzeichnung der bereits dargestellten „Sonderbaufläche für Windenergie“ als „Beschleunigungsgebiet“ gemäß § 249c BauGB dient. Daher ergaben sich aus der Beteiligung keine Änderungen der Planung.

⁶ Ergänzt nach § 3 Abs. 2 BauGB

⁷ Ergänzt nach § 4 Abs. 2 BauGB

9. UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER

Wilhelmshaven, den _____
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Amerkamp
Städt. Baudirektor

Dirks
Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Baudezernat

Marušič
Stadtbaurat

STADT WILHELMSHAVEN

Feist
Oberbürgermeister